



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

20. Juli 2021

Nr. 10/2021

Inhalt

Seite

Satzung über die Hochschulzugangsprüfung
außerhalb Deutschlands qualifizierter Personen an der
Hochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung über die Hochschulzugangsprüfung außerhalb Deutschlands qualifizierter Personen an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 10 der Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) vom 29.01.2020 (GVBl. S. 54) und § 67 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung über die Hochschulzugangsprüfung für außerhalb Deutschlands qualifizierte Personen an der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 14.07.2021 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 15.07.2021 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die sich an der Hochschule Nordhausen für ein Studium beworben haben, nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht unmittelbar zum Hochschulstudium im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zugelassen werden, können in einer Prüfung (Zugangsprüfung) nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in dem von ihnen angestrebten Bachelorstudiengang oder bestimmten fachlich verwandten Studiengängen erfüllen und damit für die Aufnahme eines entsprechenden Studiums an der Hochschule Nordhausen geeignet sind.

§ 2 Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Das erfolgreiche Bestehen einer Zugangsprüfung an der Hochschule Nordhausen berechtigt nach § 67 Abs. 5 Satz 2 ThürHG zum Studium in einem bestimmten Bachelorstudiengang oder bestimmten fachlich verwandten Studiengängen der Hochschule Nordhausen.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.

§ 3 Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung, die von der Hochschule Nordhausen abgenommen wird, wird festgestellt, ob die fachliche und sprachliche Eignung und die methodische Befähigung zum Studium in dem gewählten Bachelorstudiengang oder bestimmten fachlich verwandten Studiengängen der Hochschule Nordhausen vorhanden ist.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus vier schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Sie kann um eine studienpraktische Prüfung ergänzt werden. Prüfungen können auch elektronisch durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Gegenstand der Zugangsprüfung sind die wesentlichen allgemeinen, fachlichen und methodischen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang oder bestimmten fachlich verwandten Studiengängen der Hochschule Nordhausen erforderlich sind.

(4) Zugangsprüfungen werden für alle Bachelorstudiengänge angeboten.

(5) Für die Zugangsprüfung fallen Gebühren an. Diese sind der Gebührenordnung der Hochschule Nordhausen in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 4 Zulassung zur Zugangsprüfung

(1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung innehat, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt,
2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll,
3. eine bedingte Zulassung der Hochschule Nordhausen für den gewählten Studiengang erhalten hat,
4. nicht bereits zweimal erfolglos an einer Zugangsprüfung nach dieser Satzung teilgenommen hat,
5. Sprachkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der Sprache des jeweiligen Studiengangs nachweist sowie
6. die Entrichtung der für die Zugangsprüfung fälligen Gebühr nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist bis zum 15. März eines Jahres an das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Antragsformular für internationale Studienbewerber,
2. amtlich beglaubigtes Schulzeugnis Sekundarstufe II/Abiturzeugnis in Erstsprache sowie amtlich beglaubigte Übersetzung,
3. bei Studiengängen, die ein Vorpraktikum erfordern, der Nachweis eines Praktikums im Umfang der in der Studienordnung der jeweiligen Studiengänge gültigen Festlegungen,
4. weitere Nachweise (z. B. Nachweis der Hochschulaufnahmeprüfung im Heimatland), die nach Festlegung der KMK für die Zulassung zum Studium erforderlich sind – siehe auch § 1 Absatz 1 ThürHZIPVO),
5. ein Passfoto,
6. Kopie des Reisepasses (Namensangabe und Foto),
7. beglaubigte Kopien von Sprachnachweisen.

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 5) entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung und unterrichtet die antragstellende Person über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(5) Wer die Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet hat, kann einmal zu einer weiteren Zugangsprüfung für einen anderen Studiengang zugelassen werden.

(6) Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Die Teilnahme an der Zugangsprüfung berechtigt nur zum Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule Nordhausen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums (Vorsitz),
2. eine vom Präsidium zu bestellende Person, die das Studien-Service-Zentrums vertritt,
3. eine vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu bestellende Person, die diesen vertritt,
4. eine vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften zu bestellende Person, die diesen vertritt,
5. eine vom Präsidium zu bestellende Person, die das Staatliche Studienkolleg vertritt.

Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur sein, wer ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zugangsprüfung und ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung,
2. die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 2,
3. die Organisation der Prüfungen,
4. die Einsetzung der Prüfungskommission zur Abnahme der Zugangsprüfung und
5. für alle Entscheidungen zum Prüfungsverfahren.

(4) Als Prüfungskommission sind je eine Prüfperson für die schriftlichen Teilprüfungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 einzusetzen. Für die schriftliche Teilprüfung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Prüfperson auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für den Studiengang, für den die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll, eingesetzt.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die zu prüfende Person innerhalb von einem Monat Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an das vorsitzende Mitglied des Präsidiums weiter. Dieses erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Teilprüfungen beizuwohnen.

(7) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung der Zugangsprüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule unterstützt.

§ 6 Schriftlicher Teil der Zugangsprüfung

(1) Im Rahmen der Zugangsprüfung sind vier schriftliche Teilprüfungen zu absolvieren. Diese Teilprüfungen sind

1. eine Klausurarbeit im Fach Deutsch,
2. eine Klausurarbeit im Fach Englisch,
3. eine Klausurarbeit im Fach Mathematik,

4. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Klausurarbeit.

Die Prüfungsaufgaben zu den Klausurarbeiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben und orientieren sich am Inhalt und Niveau der Feststellungsprüfung des Staatlichen Studienkollegs auf der Grundlage der Thüringer Verordnung zu Lehrinhalten, Anforderungen und Verfahren der Feststellungsprüfung am Studienkolleg (ThürFSPVO) vom 3. Januar 1996 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bearbeitungszeit jeder Klausurarbeit beträgt 120 Minuten.

(3) Jede schriftliche Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils von dem für das betreffende Fach zuständigen Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission kann für eine Prüfung auf Vorschlag des nach Satz 1 zuständigen Mitglieds der Prüfungskommission eine andere Prüfperson bestellen.

§ 7

Mündlicher Teil der Zugangsprüfung

(1) Im Rahmen der Zugangsprüfung ist die mündliche Teilprüfung zu absolvieren. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie über die notwendige Kommunikationsfähigkeit im fachsprachlichen Kontext verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist. Die mündliche Teilprüfung kann sich auf die Inhalte der schriftlichen Teilprüfungen erstrecken.

(2) Die mündliche Teilprüfung dauert pro zu prüfender Person zwischen 15 und 30 Minuten. Bis zu drei zu prüfende Personen können gemeinsam geprüft werden.

(3) Zur mündlichen Teilprüfung wird nur zugelassen, wer alle schriftlichen Teilprüfungen bestanden hat.

(4) Die mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfpersonen abgenommen, die von dem Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für den Studiengang, für den die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll, bestellt werden.

§ 8

Leistungsbewertung und Ergebnis der Zugangsprüfung

(1) Die Leistungen werden wie folgt mit Noten bewertet:

sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung,
gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Note von 4,0 oder besser gilt die Teilprüfung als bestanden.

(2) Können sich die Prüfpersonen der mündlichen Teilprüfung nicht auf eine bestimmte Note einigen, gilt das aus den Bewertungen der Prüfpersonen berechnete arithmetische Mittel. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die fünf Teilprüfungen bestanden sind. Sie ist nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung nicht bestanden ist. Über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ist die Zugangsprüfung bestanden, wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der fünf Teilprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Über eine bestandene oder eine nicht bestandene Zugangsprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bescheinigung, aus der die absolvierten Teilprüfungen und die Noten hervorgehen. Die Bescheinigung wird von der Person unterzeichnet, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt.

§ 9

Wiederholung der Zugangsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

(2) Wurde die Zugangsprüfung nicht bestanden, werden der zu prüfenden Person im Fall einer erneuten Zugangsprüfung die schriftlichen Teilprüfungen einer vorhergehenden Zugangsprüfung an der Hochschule Nordhausen auf Antrag anerkannt, soweit sie nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen und die jeweilige Klausurarbeit mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurde.

(3) Eine bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn die zu prüfende Person dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder einer pflegebedürftigen angehörigen Person, deren Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder der pflegebedürftigen angehörigen Person vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch die zu prüfende Person und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich die zu prüfende Person der Zugangsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(4) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht aus-

reichend" (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüf- oder Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die Zugangsprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der zu prüfenden Person ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Macht eine zu prüfende Person glaubhaft, dass wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Umsetzung vorhandener, durch die Prüfung festzustellender Kompetenzen und Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung unter den allgemein vorgesehenen Prüfungsbedingungen beeinträchtigt ist, wird der zu prüfenden Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachteilsausgleich können eine verlängerte Bearbeitungszeit, nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Erholungspausen, die Zulassung von personeller oder technischer Unterstützung, eine andere Form der Prüfungsleistung oder andere im Einzelfall geeignete Maßnahmen gehören. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen, die einen Aufschluss über die Teilhabebeeinträchtigung sowie Kompensationsmöglichkeiten geben sollen und der Mitwirkungspflicht der zu prüfenden Person Rechnung tragen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer zu prüfenden Person oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen zu prüfenden Personen die Zugangsprüfung oder bestimmte Teilprüfungen wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 15.07.2021

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident

Hochschule Nordhausen